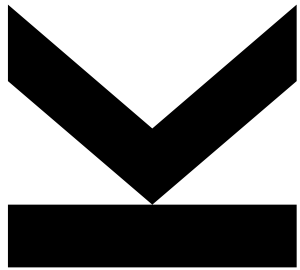


# Medienrechtliche Objektivitäts- und Sorgfaltspflichten im „postfaktischen“ Zeitalter



13. Österreichisches Rundfunkforum

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger



# GLIEDERUNG

## 1. Einleitung

2. „Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“ – der verfassungsrechtliche Rahmen für medienrechtliche Objektivitäts- und Sorgfaltspflichten

## 3. Ausgestaltung der Objektivitäts- und Sorgfaltspflichten

- i. Pflicht zur Tatsachenberichterstattung
- ii. Pflicht zur wahren Tatsachenberichterstattung bzw zur Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt
  - 1. Mediengesetz
  - 2. Besonderheiten des Rundfunksektors
- iii. Trennungsgebote

## 4. Schluss

# 2. DER VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMEN FÜR MEDIENRECHTLICHE OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

## ■ Art 10 EMRK

- schützt auch (bewusst oder unbewusst) falsche Tatsachen
- anerkennt die besondere Rolle der Massenmedien
- lässt auch angemessene Objektivitätspflichten zu

## ■ BVG Rundfunk

- „Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung“
- Gewährleistung der objektiven Information der Medienkonsumenten
- Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

## 2. DER VERFASSUNGSRECHTLICHE RAHMEN FÜR MEDIENRECHTLICHE OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

- BVG Rundfunk
  - Weiter Rundfunkbegriff – teleologisch zu reduzieren
  - Objektivitätsgebot verlangt, dass jeder Rundfunkveranstalter zum Gesamtbild beiträgt; dies schließt aber differenzierende Pflichten nicht aus
  - Objektiv hat jedenfalls die Berichterstattung zu sein, aber auch jede zulässige Rundfunkdarbietung (stRspr des VfGH seit Slg 10.948/1986)
  - „Kern“: Berichterstattung nach journalistischen Grundsätzen
  - Flankiert durch Gebote, redaktionelle Beiträge von kommerzieller Kommunikation zu trennen

# 3. AUSGESTALTUNG DER OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

## ■ Pflicht zur Tatsachenberichterstattung

### □ Nur für den ORF

- öffentlich-rechtlicher Kernauftrag beinhaltet ua die „umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen“ (§ 4 Abs 1 Z 1 ORF-G)
- Gesamtprogramm hat angemessenen Anteil an Information zu enthalten
- Im Online-Bereich: tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (§ 4e ORF-G)

# 3. AUSGESTALTUNG DER OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTSPFLICHTEN

- Pflicht zur wahren Tatsachenberichterstattung bzw zur Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt
  - Mediengesetz
    - Objektivität ist keine Rechtspflicht, solange damit kein Eingriff in konkrete Rechtssphären verbunden ist
    - Objektivitätspflichten daher nur punktuell insb im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz
    - Journalistische Sorgfaltspflichten als Medienprivileg

# 3. AUSGESTALTUNG DER OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

- Pflicht zur wahren Tatsachenberichterstattung bzw zur Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt
  - Sonderfall AMD-G (und gleichlautend PrR-G):
    - § 41 Abs 1 AMD-G: *„Fernsehprogramme, die Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind, haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.“*
    - § 41 Abs 5 AMD-G: *„Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“*

# 3. AUSGESTALTUNG DER OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

■ Pflicht zur wahren Tatsachenberichterstattung bzw zur Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt

□ Sonderfall ORF-G:

- **§ 4 Abs 5 ORF-G:** objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten; eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität
- **§ 10 Abs 5 ORF-G:** *„Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.“*
- **§ 10 Abs 7 ORF-G:** *„Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.“*



# 3. AUSGESTALTUNG DER OBJEKTIVITÄTS- UND SORGFALTPFLICHTEN

## ■ Trennungsgebote

- § 26 MedienG: Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wurde, sind zu kennzeichnen
- Besondere Pflichten für Rundfunkveranstalter
  - Trennung kommerzieller Kommunikation von redaktionellen Programmteilen
  - Sponsoringverbot von Nachrichtensendungen
  - Verbote für Personen, die Nachrichtensendungen vorstellen, in kommerzieller Kommunikation aufzutreten

# GLIEDERUNG

1. Einleitung

2. „Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“ – der verfassungsrechtliche Rahmen für medienrechtliche Objektivitäts- und Sorgfaltspflichten

3. Ausgestaltung der Objektivitäts- und Sorgfaltspflichten

i. Pflicht zur Tatsachenberichterstattung

ii. Pflicht zur wahren Tatsachenberichterstattung bzw zur Wahrnehmung der journalistischen Sorgfalt

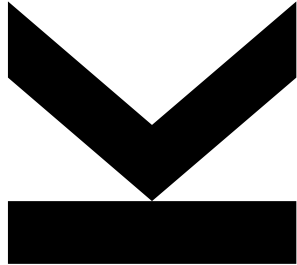
1. Mediengesetz

2. Besonderheiten des Rundfunksektors

iii. Trennungsgebote

**4. Schluss**

**VIELEN DANK FÜR  
IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**



**Kontakt:** [barbara.leitl-staudinger@jku.at](mailto:barbara.leitl-staudinger@jku.at)